

Zeitschrift: Studia philosophica : Schweizerische Zeitschrift für Philosophie = Revue suisse de philosophie = Rivista svizzera della filosofia = Swiss journal of philosophy

Herausgeber: Schweizerische Philosophische Gesellschaft

Band: 58 (1999)

Artikel: Phänomenologie des Parasitismus : das Problem der Kostenexternalisierung und die Antworten der Ethik

Autor: Kesselring, Thomas

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-882941>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

THOMAS KESSELRING

Phänomenologie des Parasitismus Das Problem der Kostenexternalisierung und die Antworten der Ethik¹

With growing economic exchange on a global scale the variety of parasitic practices (practices which allow the imposition of the costs of consumed benefits upon others) is increasing too. Starting with the argument that parasitic behavior presupposes cooperative rather than competitive interaction, the article raises three questions: 1) What are the conditions of cooperation between a) isolated individuals; b) the members of a community; c) the citizens of a complex society (a nationstate); d) any kind of agent under conditions of global economic exchange? 2) Which types of parasitic practices correspond to these four kinds of cooperation? 3) Which ethical norms or principles does the philosophical tradition offer as critique of these four types of parasitic behavior? – The arguments of this article are not to be considered as parts of a ready-made theory, but rather as setting up the central ideas of a research project..

Der Begriff der Globalisierung weckt Assoziationen an Formen grenzüberschreitender Kooperation, die hochkomplex und teilweise wenig transparent sind. Auch die Folgen und Nebenfolgen dieser Kooperation sind fein verästelt und hinsichtlich der Umstände ihres Zustandekommens oft so schwer zu überblicken, daß sie sich nicht immer direkt bestimmten Akteuren oder Akteurgruppen anlasten lassen. Viele Akteure sind sich durchaus bewußt, an einer kollektiven Praxis teilzunehmen, die sich auf viele Beteiligte negativ auswirkt, sehen sich aber nicht in der Lage, etwas an dieser Situation zu ändern.

Was immer man unter dem Prozeß der *Globalisierung* im einzelnen verstehen mag – zumindest einige seiner Aspekte sind weitgehend unkontrovers, so insbesondere die Erosion der Bedeutung nationalstaatlicher Grenzen, zumindest in den Bereichen Kommunikation, Handel und Transport, und komplementär dazu das allmähliche Zusammenwachsen der verschiedenen Gesellschaften dieser Welt zu einer Art

1 Dieser Beitrag ist im Rahmen des Forschungsprojekts Nr. 1116-046977 des Schweizerischen Nationalfonds «Entwicklung in Nord und Süd – Ethische Aspekte» entstanden.

Schicksalsgemeinschaft. Viele der drängendsten Herausforderungen sind globaler Natur in dem doppelten Sinn, daß sie Begleiterscheinungen eben dieses Globalisierungsprozesses darstellen und daß sich keine Gesellschaft gänzlich ihren Folgen entziehen kann. Zu diesen Herausforderungen gehören das rasche Auseinanderdriften von Arm und Reich (sowohl in globalem wie vielerorts auch in regionalem Maßstab), die schleichende Beeinträchtigung der Qualität der Umwelt, die sich immer deutlicher abzeichnenden Evidenzen eines <zivilisations-induzierten> Wandels des Weltklimas und nicht zuletzt die demographische Dynamik. Man darf nicht vergessen, daß mit der Zunahme der Weltbevölkerung auch das Potential an Reibungsflächen und Auseinandersetzungen zunimmt, und zwar wesentlich rascher als die Bevölkerung. – Ließe sich die Oberfläche unseres Planeten nach Belieben ausdehnen und der Vorrat an Ressourcen entsprechend vermehren, so wären die Rahmenbedingungen für zukünftige Auseinandersetzungen trivialerweise günstiger, als sie es angesichts der <Grenzen des Wachstums> sein können.

Im Zentrum dieses Essays steht die Frage nach den Mechanismen, die der Genese ungleicher Chancen- und Lastenverteilungen zugrunde liegen. Dabei geht es nicht so sehr um eine Phänomenologie der Gewalt als um eine Klärung dessen, was wir als *Externalisierung von Kosten* bzw. als *Parasitismus* bezeichnen (I). Zunächst soll die Natur dieses Phänomens anhand einfachster Verhältnisse dargestellt werden (II). Es folgt eine Analyse seiner Manifestationen unter zunehmend komplexen Verhältnissen – bis hin zur globalen Marktwirtschaft (III–V). In jedem Abschnitt wird zuerst die spezifische Form «parasitärer» Praktiken thematisiert und danach die Frage nach den Normen oder Prinzipien gestellt, die die Ethik kritisch gegen diese Praktiken ins Feld führen kann. Bei leicht überschaubaren Verhältnissen sind auch die Antworten der Ethik einfach. Je komplexer aber die Verhältnisse, desto heikler wird die Aufgabe zwangsläufig auch für die Ethik. Die Fragestellung nötigt dazu, eine Reihe von spieltheoretischen Einsichten und moralphilosophischen Argumenten Revue passieren zu lassen, die aus unterschiedlichen Kontexten bekannt, aber kaum je zusammenhängend präsentiert worden sind.² Der angestrebte argumentative Überblick

2 Eine flüchtige Lektüre kann den Eindruck erwecken, in den Abschnitten II–IV würden zentrale Prinzipien der Moralphilosophie willkürlich mit Fragestellungen der Spieltheorie vermengt. Daher wird der Erläuterung dieser Elemente und der Begründung ihrer Anordnung im vorliegenden Zusammenhang relativ viel Raum gewidmet.

verbindet sich nicht mit einem Vollständigkeitsanspruch. Es ist möglich, daß ein vertieftes Durchdenken der gesamten Fragestellung in naher Zukunft zu noch differenzierteren Antworten führt.

I. Vorbemerkungen und Definitionen

Der Begriff der Kostenexternalisierung entstammt der Ökonomie. Er bedeutet soviel wie Abwälzen von Kosten auf Personen oder Gruppen (Lebewesen), die für die Entstehung dieser Kosten nicht verantwortlich sind. – Ernst Ulrich von Weizsäcker z. B. verwendet den Begriff folgendermaßen:

«Es gelingt den Verursachern von Umweltschäden weiterhin, einen erheblichen Teil der Last nach <draußen> abzuschieben. Die Ökonomie nennt dieses Nach-draußen-Abschieben <externalisieren>, und das Ergebnis des Abschiebens nennt sie <externe Kosten>.»³

An dieser Erklärung ist zweierlei bemerkenswert: Sie läßt die Frage nach der Berechnung der Kosten offen; tatsächlich verstehen wir den Begriff intuitiv, ohne daß wir im Einzelfall wissen müssen, welche Quantitäten wohin verschoben werden. Außerdem spielt von Weizäckers Erklärung mit den Worten «*nach draußen*» auf eine Grenze zwischen einem internen und externen Bereich an, die wir ebenfalls intuitiv leicht nachvollziehen.

Zum Begriff der *Kostenexternalisierung* gibt es eine Reihe von Synonymen, die zum Teil von ökonomischen Assoziationen frei erscheinen: *parasitieren* (Biologie) und *trittbrettfahren* bzw. *schwarzfahren* (öffentlicher Verkehr). Einzig der Ausdruck *ausbeuten* verweist auf die politische Ökonomie. Auf all diese Begriffe trifft im Grunde dieselbe Bestimmung zu. Das ist vielleicht der Grund, weshalb sich dem Begriff der Kostenexternalisierung die Karriere eines Schlagworts eröffnet hat, auch wenn seine semantischen Bestandteile nicht jedem Gebrauch eigens definiert werden.

These 1: Parasitieren (trittbrett- oder schwarzfahren, Kosten externalisieren, ausbeuten) bedeutet: Leistungen in Anspruch nehmen, für die man keine oder keine ausreichende Gegenleistung erbringt.

Diese These (Definition) läßt offen, wie sich Leistung und Gegenleistung genau zueinander verhalten müssen, damit keiner Seite vor-

3 E. U. VON WEIZSÄCKER, *Erdpolitik. Ökologische Realpolitik an der Schwelle zum Jahrhundert der Umwelt*, Darmstadt³1992, S. 143.

geworfen werden kann, sie parasitiere von der anderen. Auf diese Frage dürfte es auch schwerlich eine einfache Antwort geben. Die folgenden Kriterien bilden indessen Elemente einer solchen: a) Das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung ist im Gleichgewicht, wenn beide Partner sich auch bei wiederholten Transaktionen derselben Art nicht benachteiligt fühlen. b) Bei einer Sequenz von unausgewogenen Transaktionen zwischen denselben Partnern müssen sich die Vor- und Nachteile auf beiden Seiten in etwa ausgleichen. Eine ‹ausgewogene› Kooperation – d. h. eine von jeglichem Parasitismus freie Kooperation – erfüllt die Bedingung, evolutionär stabil zu sein: Die Beteiligten sind subjektiv davon überzeugt, nicht ausgebeutet zu werden. Längerfristig zeigt sich dies darin, daß sie keinen besonderen Grund sehen, die Kooperation abzubrechen. Sie könnten sie, wenn die Bedingungen sich nicht verändern, beliebig fortsetzen. Findet die Kooperation dennoch ein Ende, dann nicht deswegen, weil eine der Seiten sich gegenüber der anderen parasitär verhalten hätte. – Diese Kriterien beruhen auf einer Prämisse, die hier in Form einer These ausdrücklich genannt sei:

These 2: Parasitäres Verhalten kann nur auftreten, wo sich Menschen (oder irgendwelche Lebewesen) in einem Kooperationszusammenhang befinden.

So trivial diese These auf den ersten Blick klingen mag – aus ihr ergeben sich Konsequenzen, die sich keineswegs von selbst verstehen:

i) Konkurrenzbeziehungen bieten für parasitäres Verhalten keinen Raum, es sei denn, die Konkurrenz sei in eine Form von Kooperation eingebettet (vgl. IV). Wenn von zwei Männern, die beide um dieselbe Frau werben (ohne dabei zu kooperieren), der eine leer ausgeht, wäre es unsinnig zu sagen, er sei parasitärem Verhalten von seiten seines Rivalen zum Opfer gefallen.

ii) Eine Externalisierung von Kosten über die Grenzen *jeder* Kooperation hinweg kann es nicht geben. Von einer Verhaltens- oder Lebensweise kann man also nur sagen, sie sei parasitär oder mit der Externalisierung von Kosten verbunden, wenn es ‹draußen› Menschen (bzw. Lebewesen) gibt, mit denen man immerhin so weit interagiert, daß man Kosten an sie externalisieren kann (vgl. V). Das Wort «externalisieren» erweckt somit den Verdacht einer *contradictio in adiecto*. Daher der Versuch, diesen Begriff in den folgenden Abschnitten stufenweise zu klären. Was ist aber unter Kooperation zu verstehen?

These 3: Kooperation ist ein koordiniertes Handeln, an dem mindestens zwei Personen oder Gruppen beteiligt sind. Bei Abwesenheit parasitärer Verhaltens-

formen bringt Kooperation den Beteiligten auf lange Sicht mehr Nutzen, als wenn sie isoliert handelten.

Kommentar: Ein Kooperationsnetz erträgt nur eine begrenzte Zahl von Schwarzfahrern, ohne längerfristig zu zerbrechen. Es kommt allerdings auch vor, daß parasitäres Verhalten durch institutionelle Vorkehrungen erleichtert oder gar überhaupt erst ermöglicht wird. In aller Regel zeichnen sich solche Kooperationsnetze durch ein Gefälle an Macht aus (vgl. Abschn. V): Zwischen den Beteiligten besteht ein Machtungleichgewicht, ihre Verhandlungs- bzw. Freiheitsspielräume sind verschieden groß.⁴ Zur Frage, ob systematischer Parasitismus Ursache oder Folge von Machtunterschieden sei, soll hier keine Aussage gemacht werden. Johan Galtung hat Ende der sechziger Jahre die Bedingungen der Weltwirtschaft unter Benutzung des Begriffs der *strukturellen Gewalt* theoretisch zu verstehen versucht.⁵ Dieser Begriff hat zwar eher den Charakter einer polemischen Metapher als einer operationalisierbaren Kategorie, doch mit ihrer Zurückweisung ist die anvisierte Problemkonstellation keineswegs gelöst. Im Gegenteil – sie hat sich im Verlauf der Jahrzehnte eher noch weiter zugespitzt.⁶

Eine letzte vorbereitende These. Sie betrifft den Zusammenhang von Kooperation und Moral:

These 4: Moral (bzw. Ethik) bezieht sich im weitesten Sinn auf die Sicherung von Kooperation (und ihren Möglichkeitsbedingungen).

Erläuterung: *Moral* kann man definieren als ein *System von Normen* mit folgenden Eigenschaften: a) Sie schränken die Verhaltensspielräu-

4 Ein Beispiel ist der (formell freie) Arbeitsvertrag, von dem schon Max Weber sagte, daß er « für den Arbeitssuchenden praktisch nicht die mindeste Freiheit in der eigenen Gestaltung der Arbeitsbedingungen » einschlieÙe. Der Arbeitsvertrag lasse sich vielmehr « als Mittel der Erlangung von Macht über andere » nutzen (M. WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft*, Tübingen ⁵1972, II. Teil, VII § 2, S. 439).

5 J. GALTUNG, « Violence, Peace and Peace Research », in: *Journal of Peace Research* VI (1969), S. 167–191. Vgl. ders., « A Structural Theory of Imperialism » [1970], in: ders., *Peace and World Structure. Essays in Peace Research IV*, Kopenhagen 1980, S. 437–481.

6 Aus theoretischen Gründen ebenfalls aufgegeben wurde die These vom « ungleichen Tausch », mit der die Vertiefung der Kluft zwischen Nord und Süd erklärt werden sollte. Die Schwäche dieser These liegt hauptsächlich darin, daß sie die marxistische Arbeitswertlehre voraussetzt. Vgl. A. EMMANUEL, *L'échange inégal*, Paris 1972. Vgl. auch den historischen Beitrag von H. SINGER, *Relative Prices of Exports and Imports of Underdeveloped Countries*, New York 1949.

me des Einzelnen ein⁷ und sind deswegen begründungsbedürftig; b) sie beruhen auf wechselseitigen Forderungen; c) ihre Übertretung ist mit Sanktionen verbunden: Tadel/Lob, Empörung/Groll usw.; d) eine Moral kann enger oder weiter sein, je nach Größe der Gruppe, für die sie gilt. Die an Kant sich anschließende Moral versteht sich als System *universalistischer Normen*, die sich folgendermaßen auszeichnen: *Alle (Menschen) erwarten von allen* die Einhaltung dieser Normen, wobei in die Begründung dieser Erwartung (und auch der Bereitschaft, dieser Erwartung zu entsprechen) das Argument mit eingeht, daß jeder/jede ein Motiv hat, «bestimmte moralische Forderungen einzugehen (im Wissen, daß auch alle andern dieses Motiv haben)».⁸

Auch These 4 ist nicht trivial. Aus ihr folgt zum einen, daß reine Konkurrenz – Konkurrenz außerhalb jedes Kooperationsgeschehens – für die Moral exterritorial ist bzw. daß der Wettbewerb nur so weit als Gegenstand moralischer Beurteilung und Kritik in Frage kommt, als er Kooperationsbeziehungen inhärent ist. Das wird aus den Apekten b) und d) der Erläuterung deutlich. *Achtung* – also das grundlegende moralische Gefühl schlechthin – läßt sich als Ausdruck der *Anerkennung des Anderen* als eines (möglichen) Kooperationspartners verstehen. Das Verhältnis zwischen konkurrierenden Personen bzw. Parteien, die jede Kooperation ablehnen, wird sich kaum durch gegenseitige Achtung auszeichnen. Achtung impliziert die Bereitschaft zur Rücksichtnahme – einer Haltung also, die, wenn sie auf Gegenseitigkeit beruht, Kooperation oder eine Vorstufe davon darstellt.

Eine zweite Konsequenz aus These 4 liegt darin, daß universalistische moralische Normen eine Reichweite haben, die durch die – äußersten – Grenzen eines Kooperationsnetzes definiert ist. Zwischen Gruppen, die in keiner Weise miteinander kooperieren, bestehen keine moralischen Verbindlichkeiten. Die mittelalterlichen Gesellschaften Europas etwa – das erscheint trivial – waren moralisch nicht verpflichtet, den Indianern Nordamerikas bei der Verbesserung ihrer Lebensverhältnisse zu helfen, obwohl der damalige Lebensstandard in Europa im Durchschnitt wohl höher war als derjenige der Indianer. Eine Kooperation zwischen den Bewohnern der beiden Landmassen gab es nicht, schon das Wissen um die Existenz der anderen Gruppe fehlte auf

7 «A morality is a system of a particular sort of constraints on conduct» (J. MACKIE, *Ethics*, London 1977, S. 106).

8 E. TUGENDHAT, «Diskussionspapiere zum Kolloquium über Moral» [unpubl.], Zürich 1995, S. 31.

beiden Seiten. Heute, unter den Bedingungen dichter Kooperationsnetze, fallen alle Völker mit all ihren Angehörigen in die Reichweite der Geltung universalistischer Normen.⁹

Welche Formen der Kooperation gibt es, wie sehen dazu die parasitären Verhaltensformen aus, und welches normative Instrumentarium kann die Moral zur Einschränkung dieser Verhaltensformen aufbieten? – Diesen Fragen gelten die folgenden Abschnitte (II bis V).

II. Kooperation zwischen zweien (duale Kooperation)

Wir beginnen mit dem einfachsten Typus von Kooperation. Die Urform der Kooperation ist die Kooperation zwischen zweien. Wenn These 1 zutrifft, so muß sich mit der dualen Kooperation die Möglichkeit zu einer Urform von parasitärem Verhalten eröffnen. Diese Erwartung läßt sich durch einen kurzen Blick auf das Grunddilemma der dualen Kooperation – das «Gefangenendilemma» leicht bestätigen.

II.1 Das «Gefangenendilemma»¹⁰

Angenommen, zwei Wesen, die sich nicht weiter kennen und die nicht miteinander kommunizieren, stoßen aufeinander. Für jedes von ihnen stellt sich die Frage, ob es mit dem anderen kooperieren will oder nicht. – Jedes beantwortet diese Frage für sich, unabhängig davon, welche Entscheidung das andere trifft. Es gibt insgesamt vier Möglichkeiten: beide kooperieren, keines kooperiert oder es leistet jeweils nur einen Beitrag, von dem das andere einseitig profitiert.

Jeder Akteur, der seinen eigenen Nutzen kalkuliert, gelangt zu dem Ergebnis, daß er besser nicht kooperieren sollte. Aus der Sicht von A zeigt sich die Situation wie folgt: Wenn Partner B kooperiert, ist es für A besser zu defektieren. Aber auch wenn B nicht kooperiert, erweist

9 Sind koexistierende Völker in denselben Kooperationszusammenhang eingebunden, so haben sie mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit direkt oder indirekt Kenntnis voneinander. Allerdings haben die Griechen und Römer des Altertums wohl über keine direkten Informationen zum chinesischen Reich und zur chinesischen Kultur verfügt – offenbar war das Netz von Austauschbeziehungen von Europa bis Ostasien dazu zu dünn. Die Geburt des Völkerrechts fällt in die Epoche, in der – nach der «Entdeckung» Amerikas – die globale Dimension der Kooperation ins Allgemeinbewußtsein rückte.

10 Zur Herkunft und Grundstruktur dieses Dilemmas: P. WATZLAWICK/J. H. BEAVIN/D. D. JACKSON, *Menschliche Kommunikation*, Bern 1969, S. 109–112.

sich für A Defektion als die vorteilhaftere Alternative. Warum also sollte A kooperieren? B steht vor der genau gleichen Entscheidungssituation.

Die Nutzenbilanz des Spielers A ist am günstigsten, wenn A defektiert, sein Partner aber kooperiert; der zweitbeste Fall liegt vor, wenn beide kooperieren; der zweitschlechteste Fall, wenn beide defektieren, und der schlechteste, wenn A kooperiert, der Gegenspieler aber defektiert. Aus der Sicht des kumulierten Nutzens beider Partner präsentiert sich der Kalkül aber ganz anders: Grundsätzlich erweist sich Kooperation als vorteilhaft, vorausgesetzt, daß beide Seiten mitmachen. Die Ernte, die sie gemeinsam einfahren, ist größer als die Summe der Ernten, die sie einbrächten, wenn beide getrennt operierten. Ökonomisch gesehen führt Zusammenarbeit zur Steigerung der Produktivität.

Auf die Frage jedoch, wie sich die Leistungen der Spieler quantitativ zueinander verhalten müssen, damit keiner dem anderen vorwerfen kann, er parasitiere, gibt die Analyse des Gefangenendilemmas keine Antwort. Im Gegenteil, sie macht deutlich, daß es auf diese Frage auch gar nicht besonders ankommt. Entscheidend ist etwas anderes, nämlich die Tatsache, daß der Prioritätenkalkül zu gegensätzlichen Ergebnissen führt, je nachdem, ob man vom Standpunkt des Einzelnen aus oder ob man von der Perspektive der Beteiligten *als Kollektiv* aus urteilt. Für den Einzelnen lohnt zwar – kurzfristig! – der Versuch zu defektieren (bzw. zu parasitieren), aber dieser Versuch gefährdet oder zerstört die Bande der Kooperation, bzw. er verhindert überhaupt ihre Entstehung.

In der Evolution hat sich duale Kooperation erfolgreich etablieren und über Jahrmillionen halten können, obwohl der rationale Egoist, wie es scheint, die Defektion der Kooperation vorzieht. Wie ist das möglich? Wie sich mit spieltheoretischen Mitteln zeigen läßt, sind zwei Bedingungen dafür ausschlaggebend:¹¹ a) Auch für rationale Egoisten bringt Kooperation auf lange Sicht mehr Nutzen als ihre Verweigerung. b) Wenn sich zwei Partner immer wieder begegnen, lohnt sich Kooperation für beide mehr als Defektion, *sofern sie nicht wissen, wann sie sich zum letzten Mal begegnen*.

Defektion birgt nämlich stets das Risiko in sich, daß der Partner bei der nächsten Begegnung ebenfalls defektieren wird. Zeigt sich die-

11 R. AXELROD/W. HAMILTON, «Die Evolution der Kooperation in biologischen Systemen», in: R. AXELROD, *Die Evolution der Kooperation*, München 1987, S. 80–96.

ser kooperativ, so lohnt sich Defektion nur dann, wenn man weitere Begegnungen mit diesem Partner zuverlässig ausschließen kann.¹²

In der Spieltheorie kommt der Moral ebensowenig eine Rolle zu wie in der Evolution. Für die Kooperation zwischen Menschen gilt dies nicht. Kooperation gehört zu den wichtigsten Grundlagen der *conditio humana*. Sie dürfte ein entscheidender Faktor bei der Entstehung der menschlichen Kultur gewesen sein. Vermutlich gibt es keine Kulturleistung, die nicht auf Kooperation beruht. Die Fundamente der menschlichen Zivilisation würden wacklig, wagten die Menschen auf die Kooperationsbereitschaft anderer nur dann zu zählen, wenn sie nie mit Sicherheit wüßten, wie oft sie sich in Zukunft noch begegnen werden. Ob jemand wirklich aus moralischen Motiven handelt, zeigt sich daher (wie Kant argumentiert) erst zweifelsfrei, wenn er seine Versprechen bzw. Verträge auch in denjenigen Fällen hält, in denen er sicher ist, daß er defektieren könnte, ohne Sanktionen in Kauf nehmen zu müssen.¹³

II.2 Die Goldene Regel

Gegen die simpelste Form von Ausbeutung gibt es eine moralische Grundnorm, die einfacher ist als Kants Kategorischer Imperativ:

These 5: Als ethisches Regulativ gegen Ausbeutung in dualen Kooperationsbeziehungen fungiert die Goldene Regel (GR).

Die GR lautet in ihrer negativen Form: «Was du nicht willst, daß man dir tu', das füg' auch keinem andern zu!» – und in der positiven: «Behandle andere so, wie du selbst von ihnen behandelt zu werden wünschst.»¹⁴

These 5 besagt nicht, daß die GR *nur* den Sinn hat, parasitäre Verhaltensformen in dualen Kooperationsbeziehungen zu unterbinden. Die GR dient als Richtschnur für bzw. gegen Handlungen verschiedenster Art. Nicht immer aber führt sie dabei zu vernünftigen Ergebnissen.

12 Muß man hingegen befürchten, daß der Partner bei der letzten Begegnung defektiert, so wird man ihm dabei zuvorzukommen versuchen. Da diese Überlegung für beide gilt, kommt es in diesem Fall gar nicht erst zur Kooperation. (R. AXELROD/W. HAMILTON, «Die Evolution der Kooperation in biologischen Systemen»)

13 «Nun ist es doch etwas ganz anderes, aus Pflicht wahrhaft zu sein, als aus Besorgnis der nachteiligen Folgen.» (I. KANT, *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, BA 18)

14 Sie ist uns in den einschlägigen Schriften verschiedener Weltreligionen verbürgt: Konfuzianismus, Judentum, Neues Testament. Vgl. H. KÜNG, *Projekt Weltethos*, München 1990, S. 84.

These 5 besagt lediglich, die GR stelle gegen die Versuchung, einfache kooperative Beziehungen parasitär zu mißbrauchen, eine vernünftige normative Schranke dar. Einen sicheren Leitfaden bietet diese moralische Grundregel vor allem bei Handlungen, die die Möglichkeitsbedingungen von Kooperation sicherstellen (andere nicht töten, nicht angreifen, nicht verletzen, nicht schädigen), oder auch bei Handlungen, mit denen wir anderen Kooperationsbereitschaft signalisieren (ihnen helfen, etwas anbieten, schenken usw.).

These 6: Duale Kooperation unter vertrauten Verhältnissen und der Schutz ihrer Möglichkeitsbedingungen gehören zu den ausgezeichneten Kontexten, in denen sich die Goldene Regel bewährt.¹⁵

Außerhalb dieses Kontextes birgt die Anwendung der Goldenen Regel das Risiko eines *egozentrischen Mißbrauchs*, der sich in ungeheimten, unerwünschten oder gar in moralisch fragwürdigen Resultaten manifestiert.¹⁶

III. Kollektive Kooperation

Kooperation ist natürlich auch zwischen mehreren Personen oder Parteien anzutreffen. In Reinkultur findet kollektive Kooperation in (relativ) geschlossenen Gemeinschaften, Gruppen bzw. Gesellschaften statt. Zur (relativen) «Geschlossenheit» einer Gesellschaft gehören folgende Kriterien: Es ist klar, wer dazu gehört und wer nicht, und die Zugehörigkeit ist für die Identität der Mitglieder nicht unwesentlich. Lediglich *relativ* geschlossen sind diese Gesellschaften, insofern ihre Mitglieder aus eigenem Antrieb ein- und austreten können.¹⁷

Diese Kriterien tragen der Tatsache Rechnung, daß solche Gesellschaften eine relativ klare Grenze zwischen Innen und Außen (bzw. zwischen «Dazugehörigen» und «Fremden»; zwischen «in group» und «outcasts») kennen.¹⁸ In größeren Gesellschaften gibt es eine Vielfalt

15 Wie Hobbes betonte, ist die Goldene Regel das zentrale Prinzip, worauf sich alle kontraktualistischen Normen zurückführen lassen. (TH. HOBBS, *Leviathan*, Kap. 14 [dt. hg. von I. Fetscher, Frankfurt a. M. – Berlin 1977, S. 100])

16 Es sei etwa an Personen mit dem «Helfer-Syndrom» erinnert, die sich mit ihrem Gegenüber nicht vernünftig darüber verständigen, was ihrem wohlverstandenen Interesse dienlich ist, sondern ihnen ihr Glück aufzwingen.

17 Eine Ausnahmestellung hat die Familie: In sie wird man hineingeboren.

18 Mitglied solcher Gruppen wird man entweder durch äußere Umstände wie Zuzug, Berufsausbildung, Anstellung (Schulklasse, Kollegium, Dorfgemein-

mehr oder weniger geschlossener Gruppen, die untereinander locker kooperieren (vgl. IV). Auch größere Gesellschaften können relative Geschlossenheit aufweisen. Die *ummah* (Gemeinde der gläubigen Mohammedaner) z. B. umfaßt eine Vielzahl von Nationen.

III.1 *Parasitieren an Gemeingütern – Analyse des «Allmendedilemmas» («Tragedy of the Commons»)*

Parasitäres Verhalten in Kollektiven läßt sich paradigmatisch am Allmendedilemma darstellen:¹⁹ Eine ländliche Gemeinde mit hundert Familien beispielsweise verfüge über eine Wiese in Gemeinbesitz und beschließe, daß jede Familie drei Rinder auf diese Weide führen dürfe. Mehr als drei Stück Vieh seien unzulässig, weil das Grundstück sonst Schaden litte. – Ein einzelnes Gemeindemitglied mag sich ausrechnen, daß es für die Wiese keine nennenswerte Mehrbelastung bedeutet, wenn es zwei Rinder mehr als erlaubt darauf weiden läßt. Auf der Allmende befinden sich dann 302 statt 300 Rinder. Der Unterschied ist verschwindend, vorausgesetzt, alle übrigen Dorfbewohner begnügen sich mit ihren drei Stück Vieh. – Sobald dieses Beispiel Schule macht, steigt hingegen die Belastung der Allmende erheblich. Von einem kritischen Grenzwert an wird sie überstrapaziert, und für alle Beteiligten sinkt der Nutzen.

Das sogenannte Allmendedilemma weist zum Gefangenendilemma auffallende Parallelen auf: Wie bei diesem finden wir auch beim Allmendedilemma eine Inversion der Prioritäten, je nachdem, ob man aus der eigeninteressierten Sicht des Einzelnen oder aus derjenigen des Gemeinwohls urteilt. Wie beim Gefangenendilemma kann sich der egoistisch urteilende Stratege unabhängig von der Entscheidung der anderen Gemeindemitglieder die Frage stellen, ob er kooperieren soll oder nicht. Aus der Perspektive des Einzelnen macht sich (falls es kein funktionierendes Sanktionssystem gibt) Defektion wiederum sowohl dann bezahlt, wenn alle anderen kooperieren, als auch dann, wenn einige, viele oder alle anderen defektieren. Aus egoistischer Sicht empfiehlt es sich also, nicht zu kooperieren. – Stellt man sich aber auf den Standpunkt des Kollektivs, so gelangt man zum umgekehrten Schluß:

schaft, Künstlergruppe) oder vollends freiwillig (Clubs, Sportvereine, Parteien, organisierte Interessengruppen).

19 G. HARDIN, «The Tragedy of the Commons», in: *Science* 162 (1968), S. 1243–1248. Vgl. ders., *Living within Limits. Ecology, Economics, and Population Taboos*, New York – Oxford 1993.

Setzen sich nämlich zu viele Mitglieder über die vereinbarte Regelung hinweg, so sinkt der Nutzen für alle, und die Gefahr besteht, daß er schließlich gegen Null konvergiert. Aus dem Blickwinkel der Gemeinschaft wäre es daher unvernünftig zuzulassen, daß zu viele Mitglieder sich über die vereinbarte Regel hinwegsetzen und mehr als drei Rinder auf die Allmende entsenden. Kurz, der Nutzen für das Kollektiv ist dann am größten, wenn *alle Mitglieder* sich an die Regeln halten.

Die Bedingungen, die das Allmendedilemma kennzeichnen, gelten unabhängig davon, ob in dem Kollektiv egalitäre oder hierarchische Verhältnisse herrschen. Egalitäre Gesellschaften zeichnen sich dadurch aus, daß für alle Mitglieder dieselben Regeln gelten bzw. daß alle den gleichen Zugang zur Nutzung der Allgemeingüter haben. In hierarchischen Gesellschaften werden Nutzungsrechte anders verteilt, z. B. proportional zur Leistung des Einzelnen (vorausgesetzt, diese Leistung komme dem Kollektiv zugute) oder gemäß dem sozialen Rang bzw. gemäß dem Alter der Mitglieder.

III.2 *Das Argument der Verallgemeinerung (Universalisierungsprinzip)*

Wiederum gibt es eine moralische Grundnorm, die gegen die individuelle Ausbeutung von Kollektivgütern den Riegel schiebt.

These 7: Als moralisches Regulativ gegen Parasitismus in Kontexten kollektiver Kooperation fungiert das Argument der Verallgemeinerung.

Erläuterungen:

i) Das Prinzip der Verallgemeinerung wird oft auch als *Prinzip der Universalisierung* bezeichnet. Historisch ist es wesentlich jünger als die Goldene Regel. Seine früheste Formulierung geht auf den Beginn des 18. Jahrhunderts zurück.²⁰ Die wohl bekannteste Formulierung ist

20 Sie wird Joh. Balthasar Wernher zugeschrieben: « Quicquid ita comparatum, ut, si ab omnibus hominibus ommitteretur, generi humano pereundum esset, illud per legem Naturae a Deo praeceptum. Quicquid ita comparatum, ut, si ab omnibus hominibus fieret, generi humano pereundum esset, illud naturaliter a Deo prohibitum. » (J. B. WERNHER, *Elementa Iuris Naturae et Gentium, ex universali principio deducta, nec non ad usum in Jure Civili passim accomodata, Vitembergae, literis Jo. Gothofr. Meyeri, 1704* [zit. n.: J. HRUSCHKA, « Die Konkurrenz von Goldener Regel und Prinzip der Verallgemeinerung in der juristischen Diskussion des 17./18. Jahrhunderts als geschichtliche Wurzel von Kants kategorischem Imperativ », in: *Juristen Zeitung* 42/20 (1987), S. 941–952, S. 945])

die erste Formel des Kategorischen Imperativs von Kant. Sie lautet: «*Handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, daß sie zum allgemeinen Gesetz werde.*»²¹

Unter den Beispielen, mit denen Kant den Sinn dieses Prinzips erläutert, ist dasjenige mit dem Versprechen das beste. Wer ein Versprechen in der Absicht abgibt, es nicht zu halten, leistet einen Beitrag zur Unterhöhlung der Institution Versprechen. Wenn *alle* sich so verhielten, bräche das Vertrauen in abgegebene Versprechen bald zusammen. Wer sich gegenüber dieser Institution als Schwarzfahrer betätigt, kann nur solange profitieren, als es genügend andere gibt, die das nicht tun. Unterstellt man das Universalisierungsprinzip als moralische Prämisse, so erweist sich das Verhalten des Schwarzfahrers als selbstwidersprüchlich.

ii) In den Beispielen, an denen in der Literatur das Verallgemeinerungsprinzip illustriert zu werden pflegt, gehen zwei Arten der Anwendung durcheinander: eine disjunktive (*Jeder/jede Beliebige soll...*²²) und eine konjunktive (*Alle zusammen sollen...*²³). Der *disjunktiven Form* zufolge soll jede/jeder Einzelne, der/die sich in der Situation *y* befindet, *x* tun. Beispiele: Jede Person, die mir begegnet, soll mich grüßen, deshalb grüße auch ich jede Person. Einer gebrechlichen Person soll man beim Aus- und Einsteigen in den Bus behilflich ist, ergo helfe auch ich solchen Personen in entsprechenden Situationen. Nach dem in Abschnitt II Ausgeführten erscheint das disjunktive Verallgemeinerungsprinzip als Verhaltensregel für Situationen maßgeschneidert, die durch duale Kooperation ausgezeichnet sind. Es handelt sich im Grunde um die verallgemeinerte Goldene Regel. – Anders die *konjunktive Form*. Sie ist auf Situationen zugeschnitten, in denen die Mitglieder eines Kollektivs voneinander erwarten, daß sie sich an einer Gemeinschaftspraxis beteiligen: Alle sollen bzw. *alle zusammen* sollen so und so handeln. Es ist diese kollektive oder *konjunktive Form* des Verallgemeinerungsprinzips, die man gegen parasitäres Verhalten an einer Gemeinschaft in Erinnerung zu rufen pflegt. Als Bürger der Gemeinde B stimme ich der Regelung zu, daß niemand mehr als drei

21 KANT, *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, BA 52. Das Verallgemeinerungsprinzip spielt auch im Regelutilitarismus eine zentrale Rolle. Vgl. D. LYONS, *Forms and Limits of Utilitarianism*, Oxford 1965, Kap. 1.

22 Logisch: P1 soll *x* tun v P2 soll *x* tun v P3 soll *x* tun... (wobei P1 etc. für verschiedene Personen stehen).

23 Logisch: P1 soll *x* tun P2 soll *x* tun P3 soll *x* tun... (P1 usw. stehen für die Mitglieder eines Kollektivs).

Rinder auf die Allmende entläßt, damit diese nicht überweidet wird (und beteilige mich an Sanktionen gegen jeden, der dieser Regelung zuwider handelt). Ebenso stimme ich als Benutzer eines öffentlichen Nahverkehrsnetzes der Regelung zu, daß jeder Fahrgast sein Ticket löst, damit die Verkehrsbetriebe nicht Konkurs machen (und befürworte entsprechende Sanktionen... usw.)

These 8: Die kollektive (konjunktive) Form des Verallgemeinerungsprinzips findet Anwendung, wo es um den Schutz von Institutionen (Regelsystemen) geht, von deren Funktionieren Existenz und Wohlstand einer Gruppe abhängt.

iii) Ein Verallgemeinerungstest, wie ihn die erste Formel des kategorischen Imperativs verlangt, läßt sich im Rahmen unterschiedlich großer Gruppen durchführen. Die Kondition, daß *alle* müssen zustimmen können, ist aus naheliegenden Gründen am leichtesten in relativ geschlossenen Gesellschaften zu erfüllen, die von ihrer Größe her überschaubar sind. Die Teilnehmer eines Seminars, die Mitglieder eines Ausschusses, einer Theatertruppe usw. stellen aneinander Ansprüche wie den, zu den Sitzungen bzw. Proben pünktlich zu erscheinen. In einer Gemeinde erwarten alle Bürger voneinander, daß sie ihre Steuern bezahlen. Es ist keineswegs dasselbe, ob eine normative Regelung bloß für eine bestimmte Gruppe Verbindlichkeit hat, oder ob sie universalisierbar im umfassenden Sinn des Wortes – d. h. gültig für alle Menschen – ist. Kant hat sich bei der ersten Formel des Kategorischen Imperativs an diesen zweiten Fall gehalten: Eine *Maxime* soll *zum allgemeinen Gesetz* werden können.

iv) Das Verallgemeinerungsargument ist logisch problematisch. Aus «Es muß verhindert werden, daß alle Personen der Gemeinde B die Handlung X ausführen» folgt nicht: «Es muß verhindert werden, daß irgend jemand aus der Gemeinde K die Handlung X ausführt». Diese Folgerung setzt als zusätzliche Prämisse die Geltung des *Egalitätsprinzips* voraus. – Wenn wir eine egalitäre Gesellschaft unterstellen, so verstößt der Einzelne, der fünf statt drei Kühe auf die Weide treibt, zunächst einmal gegen das Egalitätsprinzip; über das Prinzip der Verallgemeinerung setzt er sich nur deswegen hinweg, weil dieses das Egalitätsprinzip voraussetzt.

v) Wie bei der Goldenen Regel gibt es auch beim Verallgemeinerungsprinzip die Möglichkeit einer Anwendung in *egozentrischer Weise*. Das zeigt sich bei dem Versuch, die Frage zu beantworten, *welche* Normen denn nun universalisierbar sind. Wenn jemand allein deswegen, weil er sich einen bestimmten Zustand der Gemeinde her-

beiwünscht, von allen Anderen die Befolgung einer Norm erwartet, deren Generalisierung diesen Zustand herbeiführen würde, so verhält er sich in Wirklichkeit so, als ob er ihnen diese Norm aufoktroierte. Dies macht verständlich, weshalb das Verallgemeinerungsprinzip von vielen Kritikern als allzu doktrinär zurückgewiesen wird. Der Universalist, so scheint es, schreibt anderen bestimmte nach seinem Geschmack universalisierbare Normen vor. – Dies wäre aber ein Mißverständnis. Eine Person, die sich anmaßt, für alle zu bestimmen, wie sie sich verhalten sollen, kann sich gerade nicht auf das Universalisierungsprinzip berufen. Denn niemand wird sich wünschen, daß andere ihm in dieser Weise bestimmte Normen aufdrängen. Kant hat diese Tatsache berücksichtigt, indem er in den Kategorischen Imperativ zwei weitere Formeln einbaute. Die eine (*Zweck-an-sich-Formel*) schreibt vor, andere Personen nicht zu instrumentalisieren. Dieses Instrumentalisierungsverbot läßt sich so verstehen, daß man bei Handlungen, die sich auf andere auswirken können, deren Zustimmung einholt. Die andere (*Autonomieformel*) stellt sicher, daß diese Zustimmung nur dann als legitim gelten kann, wenn sie von «Autonomie» zeugt, d. h. wenn sie nicht aus egoistischen Motiven, sondern aus universalisierbaren Maximen bzw. Motiven entspringt. Aus dieser dritten Formel des Kategorischen Imperativs folgt nicht zuletzt, daß sich Menschen gegenseitig gleich (egalitär) als autonome Personen behandeln: Kraft des Gesetzes der Vernunft zählt jede Stimme gleich viel.²⁴

Zusatzbemerkung: Die Frage liegt nahe, ob es neben der Ausbeutung eines Kollektivs durch einzelne Mitglieder nicht auch eine Form von Parasitismus gibt, die in die entgegengesetzte Richtung weist – die Ausbeutung einzelner Mitglieder durch ein Kollektiv. Es versteht sich von selbst, daß diese Frage bejaht werden muß. Die Ausbeutung Einzelner fällt sogar schwerer ins Gewicht als diejenige des Kollektivs durch einige seiner Mitglieder, denn der Einzelne ist empfindlicher als die Gemeinschaft. Einer normativen Sperre gegen diese Art von Ausbeutung kommt entsprechend große Bedeutung zu. So kann es denn nicht verwundern, daß es gleich mehrere moralische Regelungen gibt, die dem Schutz des Einzelnen vor dem Kollektiv dienen: a) das Egalitätsprinzip: *Alle sind gleich zu behandeln* (anders formuliert: Ungleichbehandlung ist begründungsbedürftig); b) das er-

24 Die Möglichkeit einer egozentrischen Anwendung des Verallgemeinerungsprinzips entfällt auch dort, wo das Verallgemeinerungsprinzip eine kollektive Praxis stützen hilft, von der das Wohl eines ganzen Kollektivs abhängt.

weiterte Verallgemeinerungsprinzip: *Handle so, wie alle wollen, daß alle handeln*²⁵ (dieses Prinzip schließt sowohl die Ausbeutung des Kollektivs durch Einzelne als auch diejenige Einzelner durch das Kollektiv aus); c) die Konstruktion universalistischer Menschenrechte (sie unterstützt den Schutz des Einzelnen gegenüber den Ansprüchen des Kollektivs; zu den Menschenrechten vgl. Abschn. V).²⁶

IV. Kooperation unter komplexen Verhältnissen

Als <komplex> bezeichne ich Gesellschaften, in denen die Kooperation durch Wettbewerbselemente angereichert ist. Wie eingangs erwähnt (These 4), spielt Moral bei der Regelung kooperativer Verhältnisse und der Sicherung ihrer Möglichkeitsbedingungen eine entscheidende Rolle. Demgegenüber ist reine, nicht durch Kooperation gestützte Konkurrenz – ein Szenario von der Art des Hobbesschen Urzustands – moralisch exterritorial. In dem Maß jedoch, in dem Wettbewerbselemente in kooperative Systeme eingebaut sind, fallen auch die Spielregeln des Wettbewerbs in den Geltungsbereich moralischer Kriterien. Im sozialen Leben sind Kooperation und Konkurrenz oft untrennbar ineinander verflochten. Die Formen der sozialen Interaktion erreichen dabei unschwer einen Grad an Intransparenz, der es praktisch unmöglich macht, die Anteile der einzelnen Gesellschaftsmitglieder am Sozialprodukt zu berechnen und sie entsprechend diesen Anteilen an den erwirtschafteten Gemeinschaftsgütern partizipieren zu lassen. Die Verhältnisse gewinnen dadurch noch weiter an Komplexität, daß es mehrere verschiedene Wettbewerbsformen gibt, die in modernen Gesellschaften ineinandergreifen:

i) *Wettbewerbe unter Bedingungen eines Nullsummenspiels*: Die Konkurrenz um materielle Güter weist in aller Regel den Charakter eines Nullsummenspiels auf, da materielle Güter nicht vermehrbar sind. Ein gewisser Spielraum besteht allerdings insofern, als Ressourcen die lange Zeit wenig begehrt sein mögen, infolge der Entwicklung

25 E. TUGENDHAT, *Vorlesungen über Ethik*, Frankfurt a.M. 1993, S. 83, 226, 347. Tugendhat formuliert etwas anders, indem er von der «*Perspektive eines Beliebigen*» spricht.

26 Die Erklärung der Menschenrechte verteidigt auf der ganzen Linie die Rechte des Einzelnen. Der Schutz von Gemeinschaften bzw. Kollektivgütern vor hypertrophierten Ansprüchen des Einzelnen ist dabei kein Thema.

neuer Technologien plötzlich auf eine Nachfrage stoßen können, die auch ihren Marktwert steigert.²⁷

ii) *Wettbewerbe unter Bedingungen eines Positivsummenspiels*: Der Wettbewerb um immaterielle Güter – *know how*, Wissen, technische Verfahrensweisen, künstlerische Leistungen und kulturelle Errungenschaften, Rechtssicherheit, Frieden, Entwicklungsstandard usw. – hat den Charakter eines Positivsummenspiels, da diese Güter nicht dadurch knapp werden oder an Wert verlieren, daß immer mehr Personen bzw. Parteien über sie verfügen. Geistige Leistungen – Erfindungen, Entdeckungen usw. – sind eine der wichtigsten Quellen der Wertschöpfung. Der Kreativität des Menschen als geistigen Wesens ist es zu verdanken, daß seine Arbeit Wert schafft (ohne freilich, wie die Ökonomie im Anschluß an A. Smith geglaubt hat, die einzige Quelle von ökonomischem Wert zu sein).

iii) *Wettbewerb unter Bedingungen eines Negativsummenspiels*: Das Paradebeispiel für diese Art Konkurrenz ist die kriegerische Auseinandersetzung. Ein anderes Beispiel ist der Kampf bzw. die Konkurrenz um begrenzte Ressourcen. Für diese Konkurrenz ist charakteristisch, daß keine der Parteien sich herbeiläßt, mit einer knappen Ressource schonender umzugehen, solange die konkurrierenden Parteien es ihr nicht alle gleichtun. Es spricht einiges dafür, daß die Konkurrenzbedingungen auf den globalisierten Märkten die Qualität des Lebensraums Erde negativ beeinflussen und daß bei Fortbestand dieser Bedingungen alle am Wettbewerb Beteiligten langfristig zu verlieren drohen.

iv) *Wettbewerbe unter gemischten Bedingungen: teils Nullsummen-, teils Positivsummenspiel*: Ein naheliegendes Beispiel für diese Art von Wettbewerb ist der Markt. In der Regel weist der Markt, als Ganzes gesehen, Züge eines Positivsummenspiels auf. Dies zeigt sich u. a. daran, daß eine Marktwirtschaft die Tendenz hat zu wachsen, und zwar schneller als die Bevölkerung. Einer der entscheidenden Faktoren dieses Wachstums ist die «Mehrwert»-Schöpfung durch die geistige Tätigkeit des Menschen (vgl. ii).

Märkte weisen aber auch Nullsummenspiel-Aspekte auf: Unterstellt man konstante Preise, so stoßen die Anbieter eines bestimmten Gutes bei fortgesetzter Steigerung des Angebots früher oder später an

27 Züge eines Nullsummenspiels weist ferner teilweise die Konkurrenz um Macht auf. Es gibt zwar auch Spielräume für Machtsteigerung, doch diese Spielräume sind begrenzt: In einer Gruppe mit konstantem Mitgliederbestand läßt sich die Anzahl der Führungspersonen nicht beliebig vervielfältigen.

die Grenzen der Nachfrage. *Auf einem geschlossenen, d. h. nicht erweiterbaren Markt hat die Konkurrenz um Marktanteile Nullsummenspiel-Charakter.* Daraus erklärt sich die Tendenz konkurrierender Unternehmen, die gegenseitige Information über die Rezepte des eigenen Erfolgs zu minimieren.²⁸

Es ist letztlich dieser exklusive Wettbewerb, in dem jeder Gewinn eines Teilnehmers durch den Verlust eines anderen kompensiert wird, was die Betroffenen ständig zur Suche nach Innovationen zwingt. Dies wiederum erklärt, wieso in marktwirtschaftlich organisierten Gesellschaften die Produktpalette einem raschen Wandel bzw. einer raschen *Evolution* unterliegt. Daß dem Markt auch Aspekte eines Negativsummenspiels eignen können, geht aus dem Hinweis auf die Art des Wettbewerbs um Ressourcen hervor.

These 9: Während Kooperation grundsätzlich Bedingungen eines Positivsummenspiels schafft, eignet dem Wettbewerb um materielle Güter der Charakter eines Nullsummenspiels. Der Wettbewerb um ideelle Güter hingegen – Wissen z. B. –, hat wiederum den Charakter eines Positivsummenspiels.

These 10: Für einen Markt bzw. eine Marktwirtschaft ist es charakteristisch, daß Interaktionen mit Wettbewerbs- und solche mit Kooperationscharakter sich mischen. Dabei ergeben sich drei Arten von Situationen: Nullsummen-, Positivsummen-, Negativsummenspiele.

IV.1 Die Schwierigkeit einer Definition parasitärer Verhaltensweisen unter Bedingungen komplexer Kooperation

Ein Kooperationszenario, das kompetitive Elemente einschließt, weist deutlich komplexere Züge auf als ein Kooperationsverhältnis ohne internen Wettbewerb. Der Komplexitätszuwachs hält sich so lange in Grenzen, als die kooperierenden Akteure einem allgemein verbindlichen Normenkodex zustimmen, der das Gemeininteresse schützt. Diese für relativ geschlossene Gesellschaften mit hoher Regelkonformität typische Bedingung ist in traditionellen Gesellschaften eher erfüllt als in modernen. In diesen rangieren die Individualrechte höher als das kollektive Interesse – eine Prioritätensetzung, die Übergriffen des Kollektivs auf einzelne Mitglieder entgegenwirkt. Das hindert freilich nicht, daß sich in komplexen Gesellschaften die Einzelinteressen von Fall zu Fall dem Kooperationsinteresse einer Zweierseilschaft oder einer ganzen Gruppe unterordnen können. Diese Unterordnung ist nun aber

28 O. MORGENSTERN, « Vollständige Voraussicht und wirtschaftliches Gleichgewicht », in: *Zeitschrift für Nationalökonomie* 6 (1935), S. 337–357.

nicht mehr in der Natur traditioneller Gesellschaften, sondern im wohlverstandenen Eigeninteresse jedes Akteurs begründet. Es gehört zum Wesen komplexer Gesellschaften, daß sie sich aus verschiedenen Gruppen von Akteuren zusammensetzen, von denen einzelne mehr gewinnen als andere. In modernen Gesellschaften ist diese Ungleichentwicklung mit einer Dynamik verbunden, die traditionellen Gesellschaften noch fehlt.

Es gibt verschiedene Szenarien, gemäß denen sich innerhalb einer größeren Gesellschaft Güter, Rechte (Freiheiten) und Chancen auf die kooperierenden Gruppen verteilen können. Die einzelnen Szenarien hängen davon ab, wie sich Kooperation und Wettbewerb miteinander verbinden und wie sich verschiedenartige Kooperationsnetze – teils dichtere und teils lockerere – überlagern. Faktisch kooperiert nicht jeder mit jedem, sondern in jeder Gesellschaft gibt es Gruppen, deren Mitglieder untereinander enger kooperieren als mit Mitgliedern anderer Gruppen. Ein großer Teil der Kooperation folgt den «Gesetzen des Marktes», wobei die einzelnen Akteure bzw. Akteurgruppen unterschiedlich komfortable Stellungen auf dem Markt einnehmen. Während es manchen gelingt, ihre Stellung auszubauen, verlieren andere, und in einer Vielzahl von Ländern lebt ein beachtlicher Teil der Bevölkerung nahe an der Armutsgrenze oder sogar darunter.

Die folgenden Beispiele illustrieren mögliche konkrete Ursachen von Ungleichentwicklungen (die Aufzählung beansprucht keine Vollständigkeit):

a) In einem Kooperationszusammenhang *dominieren Wettbewerbsaspekte*. Unter Bedingungen eines Nullsummenspiels gibt es Gewinner und Verlierer. Im Wettbewerb verlieren, ist zwar – wie eingangs ausgeführt – nicht dasselbe wie ausgebeutet werden. Ist der Wettbewerb aber Teil eines Kooperationsgefüges, so können die Ergebnisse der Kooperation unter Umstände so ausfallen, *als ob* Ausbeutung mit im Spiel gewesen wäre. Schließen sich z. B. zwei in einem Marktsektor starke Anbieter zusammen, so können sie die Börsenwerte schwächerer Konkurrenten unter Druck setzen, deren beste Köpfe abwerben, ihr *know how* günstig aufkaufen usw.

b) Wettbewerb zwischen verschiedenen Gruppen oder Gesellschaften unter Bedingungen, die durch ein *Entwicklungsgefälle* geprägt sind. Haben die Teilnehmer am Wettbewerb von Anfang an unterschiedliche Startpositionen, so nimmt – falls keine entgegenwirkenden Regelungen bestehen – das Gefälle zwischen ihren Positionen mit hoher Wahrscheinlichkeit noch weiter zu.

c) *Kooperation unter Zwang*: Findet Kooperation unter Bedingungen statt, denen nur ein Teil der Beteiligten ihre Zustimmung geben, und wird kein Kompromiß gefunden bzw. wird der Gruppe derjenigen, die nicht zustimmen, kein Ausweg geboten, den sie vernünftigerweise akzeptieren könnte, so kooperiert diese Gruppe unter Zwang.

d) Ungleiches Mitspracherecht bei der Festlegung der Rahmenbedingungen.

Es kommt also – so kann man zusammenfassen – nicht selten vor, daß Teile einer Gesellschaft von der Leistung anderer Teile derselben Gesellschaft parasitieren.

These 11: Parasitieren unter Bedingungen komplexer Kooperation heißt, von den Bedingungen, die die Ungleichheit verstärken, einseitig zu profitieren.

IV.2 Das Rawlssche Differenzprinzip

Entwicklungen, die zu ungleichen Verteilungsprofilen führen oder bestehende Ungleichheiten verstärken, können sich ebenso unter den Konditionen eines Nullsummen- wie unter solchen eines Positivsummenspiels ergeben. Im zweiten Fall ist eine Lösung leichter realisierbar: Läßt man die am meisten benachteiligten Gruppen stärker an der Verteilung des Nutzenzuwachses partizipieren als die privilegierten, so vermindert man das Maß an Ungleichheit, ohne daß man jemandem etwas wegnimmt.

Die Ausschaltung oder Beschneidung von Gelegenheiten zu parasitärem Verhalten ist eine Frage der institutionellen Gerechtigkeit. Zur Regelung von Gerechtigkeitsfragen reicht das Verallgemeinerungsprinzip nicht aus. Man benötigt dazu komplexere und differenziertere Grundsätze.

Die Explikation und Begründung solcher Grundsätze ist insbesondere das Verdienst von *John Rawls*.²⁹ Rawls unterscheidet zwischen gerechteren und weniger gerechten Gesellschaften. Ungerecht ist eine Gesellschaft, wenn die am meisten benachteiligte Gruppe am Sozialprodukt weniger stark beteiligt wird, als dies möglich wäre, ohne daß eine andere Gruppe deswegen eine noch größere Benachteiligung in Kauf nehmen müßte. Dieser Gedanke liegt dem sogenannten «Differenzprinzip» zugrunde. Es handelt sich um ein Gerechtigkeitskriterium zur Beurteilung der Grundstruktur einer Gesellschaft. Die Grund-

29 J. RAWLS, *A Theory of Justice*, Oxford – New York 1972. Dt.: *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, Frankfurt a. M. 1975.

struktur ist «die Art, wie die wichtigsten gesellschaftlichen Institutionen Grundrechte und -pflichten und die Früchte der gesellschaftlichen Arbeit verteilen». Dazu gehören «die Verfassung und die wichtigsten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse», beispielsweise (so Rawls) die Garantie bestimmter Grundrechte, Märkte mit Konkurrenz, Privateigentum an Produktionsmitteln, die monogame Familie.³⁰ Rawls geht davon aus, daß in aller Regel die Grundstruktur keine völlig egalitäre Verteilungssituation widerspiegelt. Und selbst wenn dies der Fall sein sollte, so ist nicht gesagt, daß damit das Optimum auf der Gerechtigkeitsskala erreicht würde. Denn einer egalitären Distribution unter Bedingungen einer statischen (nicht wachsenden) Wirtschaft ist eine inegalitäre Verteilung vorzuziehen, falls die Wirtschaft wächst und damit für alle – und insbesondere für die am meisten Benachteiligten – mehr abwirft als unter statisch egalitären Bedingungen. Die Möglichkeit einer Ungleichverteilung ist geradezu wünschenswert, nämlich im Sinne eines Anreizsystems, das besonders leistungsfähige Mitglieder der Gesellschaft (in einer spätkapitalistischen Gesellschaft etwa die Manager) derart stimuliert, daß sich dank ihrem Einsatz der Lebensstandard auch *für die am meisten Benachteiligten* hebt.

These 12: Als ethisches Regulativ gegen Ausbeutung in komplexen kooperativen Beziehungen (geprägt durch Mischformen von Konkurrenz und Kooperation) eignet sich das Differenzprinzip von Rawls. Es lautet: «*Soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten sind so zu regeln, daß sie [...] den am wenigsten Begünstigten die bestmöglichen Aussichten bringen...*»³¹

Erläuterungen:

i) Der Versuch, das Differenzprinzip in die Nachbarschaft von Normen zu rücken, die parasitäres Verhalten verbieten sollen, mag auf den ersten Blick weit hergeholt erscheinen. Man könnte argumentieren, in komplexen Gesellschaften seien inegalitäre Verteilungsprofile durchaus normal: Wenn nicht besondere Verhältnisse vorlägen, sei die Unterstellung falsch und unfair, die am besten Situierten parasitierten von den unterprivilegierten Gruppen. Ungleichverteilungen gingen – so das Argument weiter – oft eher auf den in Kooperationsverhältnisse eingelagerten Wettbewerb zurück als auf Ausbeutung im marxistischen Sinn. Der Nachweis einer ungerechten gesellschaftlichen Ordnung impliziere also keineswegs irgendeine Form von Parasitismus im engeren Wortsinn.

30 Ebd., S. 23.

31 Ebd., S. 104.

Man kann aber sehr wohl auch umgekehrt argumentieren: Gleichgültig, welches in einer Gesellschaft die konkreten Ursachen eines Trends in Richtung distributiver Ungleichheit sein mögen, dieser Trend teilt die Gesellschaft in zwei Gruppen: in eine, die profitiert, und eine, die nicht profitiert (bzw. verliert). Auf diese Konstellation paßt jedenfalls die Definition einer ausgewogenen Kooperation nicht, und eine solche Kooperation ist evolutionär nicht stabil. Um sie in dieser Richtung zu verändern, müßte man passende Ausgleichsmechanismen schaffen. Solange dies nicht geschieht, ist diese Kooperationsform defizient, ihre Rahmenbedingungen leisten den parasitären Praktiken Vorschub.³²

Durch diese Definition wird allerdings der Bedeutungsgehalt des Begriffs *Parasitieren* erweitert: Eine Person oder eine soziale Gruppe verhält sich parasitär genau dann, a) wenn sie an einem Interaktionssystem teilnimmt, das Ungleichverteilung generiert; b) wenn sie aus diesem System Nutzen zieht, während andere – aus welchen Gründen auch immer – durch dieses System benachteiligt werden; c) wenn sie nicht alles Erforderliche unternimmt, um die Lage der am meisten Benachteiligten verbessern zu helfen bzw. die gesellschaftliche Grundordnung gerechter zu gestalten.³³

ii) Widerspricht das Differenzprinzip nicht dem Argument der Verallgemeinerung? Dieses setzt Egalität voraus, jenes legitimiert Un-

32 Einen Sonderfall stellt eine Gesellschaft dar, in der zwar strikte Gleichverteilung herrscht, in der aber *alle*, auch die am meisten Benachteiligten, besser gestellt werden können, wenn man eine ungleiche Verteilung in Kauf nimmt. Rawls zufolge ist Gleichverteilung nicht vollkommen gerecht, falls alle Bürger dieser Gesellschaft im Urzustand eine ungleiche Verteilung wählen würden, in der alle gesellschaftlichen Gruppen, auch die am stärksten benachteiligten, besser wegkämen. Daraus, daß der Gleichverteilungszustand nicht vollständig gerecht ist, schlußfolgern zu wollen, er verdanke sich irgend einer Art von Parasitismus, wäre indessen absurd. Diese besondere Situation ist aber ohnehin nur unter Bedingungen eines ausgeprägten Wirtschaftswachstums möglich, und ein solches Wachstum dürfte sich eher im Rahmen internationaler Wirtschaftsbeziehungen als unter Bedingungen wirtschaftlicher Autarkie einstellen (dazu Abschnitt V).

33 Thomas Pogge, auf den diese Kriterien zurückgehen, vermeidet allerdings den Begriff *Parasitieren*. Er spricht den Privilegierten vielmehr eine « negative Verantwortung » an einem ungerechten Institutionensystem zu. Vgl. TH. POGGE, « Eine globale Rohstoffdividende [einleitender Teil] », in: *Analyse und Kritik* 17 (1995), S. 183–208; neuerdings wieder abgedruckt in: CH. CHWASZCZA/W. KERSTING (Hg.), *Politische Philosophie der internationalen Beziehungen*, Frankfurt a. M. 1998, S. 325–362.

gleichverteilungen. Und welchen Sinn hat das Differenzprinzip angesichts des umfassenden Anspruchs, der sich mit dem Egalitätsprinzip verbindet? – Das Egalitätsprinzip bezieht sich auf die Anwendung von Normen und Gesetzen – vor dem Gesetz sind alle gleich –, das Differenzprinzip reguliert dagegen Verteilungen von Gütern und Mitteln zur Bedürfnisbefriedigung (gegebenenfalls auch von Chancen und Freiheitsspielräumen³⁴), und diese sind so gut wie nie strikt egalitär. Außerdem bleibt das Wohlstandsniveau nicht ständig konstant, der Wohlstand kann steigen oder fallen. Das Differenzprinzip stellt ein Kriterium dafür dar, wie Wohlstands- bzw. Wirtschaftswachstum sich mit Gerechtigkeit verbinden läßt. Das Differenzprinzip fungiert bei Rawls als Teil des zweiten Gerechtigkeitsgrundsatzes, und dieser zweite Grundsatz ist als ganzer dem ersten *nachgeordnet*. Der erste Gerechtigkeitsgrundsatz faßt seinerseits die Essenz des *Verallgemeinerungsprinzips* und der Idee des *Egalitarismus* zusammen. Diese Grundsätze lauten:

«1. Jedermann soll gleiches Recht auf das umfangreichste System gleicher Grundfreiheiten haben, das mit dem gleichen System für alle anderen verträglich ist.»³⁵

«2. Soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten sind so zu regeln, daß sie sowohl (a) den am wenigsten Begünstigten die bestmöglichen Aussichten bringen als auch (b) mit Ämtern und Positionen verbunden sind, die allen gemäß der fairen Chancengleichheit offen stehen.»³⁶

V. Gibt es Formen eines Parasitismus über (Landes-)Grenzen hinweg?

Eine Phänomenologie des Parasitismus bliebe ohne den Hinweis auf eine vierte Form der Ausbeutung unvollständig. Diese unterscheidet sich von den übrigen dadurch, daß «Täter» und «Opfer» nicht durch ein klar ersichtliches bzw. klar bestimmtes Kooperationsnetz untereinander verbunden sind (bzw. zu sein scheinen). Eine Gruppe von Akteuren kann so kooperieren, daß dadurch Dritte geschädigt werden. Diese Schädigung wird bald bewußt intendiert und bald als Nebenfolge wissentlich oder gedankenlos in Kauf genommen. Auf Praktiken

34 Rawls wendet das Differenzprinzip auf Chancen, Grundrechte und Grundfreiheiten nicht an. Für sie gilt strikte Egalität.

35 J. RAWLS, *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, S. 81.

36 Ebd., S. 104.

dieser Art bezieht sich ursprünglich der Begriff der *Kostenexternalisierung* im engeren Sinn.

V.1 Ineinander verwobene Kooperationssysteme mit fluktuierenden Grenzen

Widerspricht der Begriff eines grenzüberschreitenden Parasitismus nicht der These 1, derzufolge Parasitismus an die Existenz eines Kooperationsnetzes gebunden ist? Angesichts der Tatsache, daß mit der menschlichen Sprache ein Kommunikationsnetz zur Verfügung steht, in das alle Gesellschaften eingebunden sind, und angesichts der Flüssigkeit und Verschiebbarkeit der Grenzen zwischen kooperierenden Gruppen erscheint es sinnvoll und naheliegend, die menschlichen Gesellschaften dieser Welt als eine einzige große Kooperationsgemeinschaft zu begreifen. Damit relativiert sich der Unterschied zwischen den Bedingungen nationaler und denjenigen globaler Kooperation.

Die Beschreibung des grenzüberschreitenden Parasitismus bedarf offensichtlich einer Präzisierung. Kooperation findet in verschiedenen sich überlappenden Netzen von unterschiedlicher Dichte statt. Jedes Netz hat seine Grenzen – Grenzen, die bald klarer, bald weniger klar bestimmt sind. Wirtschaftliche Kooperation ist im allgemeinen innerhalb der Grenzen eines Landes dichter als über die Landesgrenzen hinweg, und bei grenzüberschreitender Kooperation ist die Zusammenarbeit mit der Bevölkerung grenznaher Gebiete oft enger als diejenige über größere Entfernungen hinweg. Die Kooperation kann verschiedene Bereiche betreffen – wirtschaftliche, kulturelle, politische, diplomatische usw. Wie eng ein Kooperationsnetz ist, hängt von diversen Faktoren ab – von der geographischen Entfernung, der Bevölkerungsdichte, der Verteilung von politisch-militärischen Macht- oder ökonomischen Produktivitätszentren, vom wirtschaftlichen Entwicklungsstand der kooperierenden Parteien usw.

Internationale Kooperation unterscheidet sich von derjenigen in nationalem Rahmen durch ihre gesteigerte Komplexität und – in der Regel – ihre größere Ausdehnung. Darüber hinaus gibt es zwei wesentliche Unterschiede:

i) Die Regierung eines Landes kann sich mit mehr Aussicht auf Erfolg um den internen Ausgleich zwischen Reich und Arm bemühen als um den externen. Welche wirtschaftliche und politische Stellung ein Land im Vergleich zu anderen einnimmt, darauf hat die Regierung dieses Landes nicht allein Einfluß. Analoges gilt mit Bezug auf das

Mitbestimmungsrecht der einzelnen Länder (Regierungen) in den verschiedenen internationalen Organisationen.

ii) Zu den Faktoren, die die internationale Machtverteilung beeinflussen, gehören die geographische Lage und der allgemeine soziale und wirtschaftliche Entwicklungsstand eines Landes. Länder in ökonomischen Zentrumsregionen (Nordamerika, Westeuropa, Südostasien) haben größere Chancen, zu wirtschaftlicher Blüte und politischem Einfluß zu gelangen, als Länder in wirtschaftlichen Peripherieregionen (Sahelzone, Zentralasien, Anden).

Die Anwendung des Differenzprinzips soll Rawls zufolge von Sympathien und Antipathien sowie von Solidaritätsgefühlen unabhängig sein.³⁷ Dagegen wenden die Vertreter des kommunitaristischen Lagers ein, das Differenzprinzip lasse sich nur in einer Solidargemeinschaft verwirklichen.³⁸ Eine solche Gemeinschaft – zusammengehalten durch eine gemeinsame Tradition und Kultur (Religion, Riten und Mythen usw.) – ist in einer den Nationalstaat übersteigenden Größenordnung nicht ohne weiteres vorstellbar. Außerdem verbindet sich mit ihr die Gefahr regionaler Blockbildung. Dies mag die Hoffnung dämpfen, die man in die Schaffung einer – nach dem Vorbild des Rawlsschen Differenzprinzips funktionierenden – Institution zur Bekämpfung akuter Armut auf globalem Niveau setzen möchte.³⁹ Aber sie spricht nicht grundsätzlich gegen den Versuch, eine solche Institution aufzubauen.

V.2 Die Politik der Menschenrechte

Über die Art der normativen Vorkehrungen gegen parasitäre Praktiken in grenzüberschreitender Dimension müssen Andeutungen genügen.

37 Rawls unterstellt vernünftigen Personen, daß sie « kein Interesse an den Interessen anderer nehmen » (*Theorie der Gerechtigkeit*, S. 30).

38 Zum Beispiel J. THOMPSON, *Justice and World Order*, London – New York 1992, S. 17. Zur Rawls-Kritik aus kommunitaristischer Sicht vgl. M. SANDEL, *Liberalism and the Limits of Justice*, Cambridge 1982.

39 Rawls hat sich gegen eine Übertragung des Differenzprinzips auf internationale Verhältnisse ausgesprochen. Vgl. J. RAWLS, *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, Abschn. 58, wo er die wichtigsten Grundsätze des Völkerrechts aufzählt, das Differenzprinzip aber nicht erwähnt. Die Gründe hierfür erläutert er in: ders., « Das Völkerrecht » [orig. 1993], dt. in: S. SHUTE/S. HURLEY (Hg.), *Die Idee der Menschenrechte*, Frankfurt a. M. 1996, S. 53–103 (S. 87). Zur Kritik an Rawls in diesem Punkt vgl. CH. BEITZ (*Political theory and international relations*, Princeton 1979) und TH. POGGE (*Realizing Rawls*, Ithaca – London 1989, part three).

Die fraglichen Regelungen können sich an dem normativen Arrangement aus Abschnitt IV ausrichten, müssen aber der höheren Komplexität internationaler Verhältnisse Rechnung tragen:

i) Die wirtschaftliche Benachteiligung sollte nicht den alleinigen Maßstab abgeben, sondern die Benachteiligung in essentiellen Bereichen der menschlichen Entwicklung.⁴⁰

ii) Die Sicherung der Grundrechte (Menschenrechte) ist nicht mehr nur als Aufgabe der jeweiligen Regierungen, sondern der Staaten- bzw. Völkergemeinschaft insgesamt zu verstehen. Die staatliche Autonomie wird damit relativiert. Das Interventionsverbot gilt nicht mehr unter allen Umständen: Anhaltende grobe Menschenrechtsverletzungen in einem Staat können die Staatengemeinschaft zur Intervention legitimieren, wenn nicht verpflichtet. Artikel 28 der Menschenrechtserklärung lautet: «Everyone is entitled to a social and international order in which the rights and freedoms set forth in this Declaration can be fully realized.» Unser globales Institutionensystem ist also in Hinsicht auf seinen Beitrag zur Verwirklichung der Menschenrechte zu bewerten.⁴¹

iii) Funktion und Bedeutung von Moral werden im Kern erweitert: Moral fungiert als System von Normen, die nicht mehr bloß das individualistische Verhalten von *Menschen* regeln, sondern neu auch *Institutionen* auferlegt sind. Diese Institutionenmoral unterscheidet sich von der Personenmoral durch die Art der mit Normüberschreitungen verbundenen Sanktionen.

These 13: Die Aufgabe, dem Respekt für die Menschenrechte Nachachtung zu verschaffen, ist nicht nur für die Regierungen aller Länder verpflichtend, sondern auch für die Völkergemeinschaft und ihre Institutionen, einschließlich derjenigen, die die Rahmenbedingungen der Weltwirtschaft (mit-)gestalten.

Wenn der Status der Moral auf der Ebene des Völkerrechts auch noch nicht hinlänglich geklärt ist – die Diskussion über mögliche Wege zur Durchsetzung moralischer Forderungen im Kontext internationaler Politik hat bereits begonnen. Zwei Vorschläge seien wenigstens (kurz) angedeutet:

40 Vgl. dazu den *Human Development Index* der United Nations Development Programme (UN-Entwicklungshilfeprogramm, UNDP, der die Variablen Lebenserwartung, Bildungsstand und Lebensstandard (Einkommen) umfaßt. Vgl. den jährlich erscheinenden *Human Development Report* der UNDP. Dt. Ausgabe: Bonn.

41 TH. POGGE, «Menschenrechte als moralische Ansprüche an globale Institutionen», in: S. GOSEPATH/G. LOHMANN (Hg.), *Philosophie der Menschenrechte*, Frankfurt a. M. 1998, S. 378–400.

a) Der erste betrifft die Einigung auf völkerrechtliche Prinzipien zur Förderung der Demokratie bzw. zur Erschwerung antidemokratischer Entwicklungen. Eines dieser Prinzipien könnte vorsehen, daß «die Bevölkerung eines Landes nicht für die Schulden einer Regierung aufzukommen braucht, die unter Verletzung verfassungsmäßig abgesicherter demokratischer Verfahren die Herrschaft ergriffen oder ausgeübt hat».⁴² Für Verbindlichkeiten, die diktatorische Regimes eingegangen sind – so dieser Vorschlag – hätten spätere demokratische Regierungen nicht geradezustehen. Einigten sich auch nur einige wirtschaftlich starke Demokratien auf ein solches Prinzip, so hätten es demokratisch nicht legitimierte Regierungen erheblich schwerer, zu Krediten zu kommen.⁴³

b) Rawls' Differenzprinzip könnte sich auf internationaler Ebene mit Hilfe einer Institution umsetzen lassen, die international die Mittel der Armutsbekämpfung aufbringt und in die richtigen Kanäle lenkt. Die erforderlichen Mittel wären durch eine Art internationales Besteuerungssystem aufzubringen. Thomas Pogge schlägt vor, zu diesem Zwecke den Abbau von Ressourcen zu besteuern. Die Steuer soll an der Rohstoffquelle erhoben und über den Markt an den Verbraucher weitergegeben werden. Die Einnahmen aus dieser Rohstoffbesteuerung sind für die Verbesserung der Lage der (in globalem Maßstab) am meisten Benachteiligten einzusetzen.⁴⁴ – Es wäre allerdings konsequenter, den Kampf gegen Armut und Unterentwicklung durch die Besteuerung von Transaktionen zu finanzieren, die dazu beitragen, die Kluft zwischen Reich und Arm zu vertiefen. Neu diskutiert zu werden verdient in diesem Zusammenhang der Vorschlag James Tobins von Anfang der siebziger Jahre, eine Steuer auf Gewinne durch Wechselkurspekulationen zu erheben. Eine solche Steuer hätte den doppelten Vorteil einer Quelle finanzieller Mittel zur Umverteilung und einer Schwelle gegen internationale spekulative Finanzströme, die 1995

42 Ebd., S. 387.

43 Freilich dürften sich Putschisten auf dasselbe Prinzip berufen. Für wenig gefestigte Demokratien könnten dadurch die Bedingungen für die Kreditaufnahme ebenfalls schwieriger werden. Diesem Problem läßt sich wohl nur durch die Bildung eines internationalen Fonds Abhilfe schaffen, der in diesem Fall die Gläubiger zufriedenstellt.

44 Es erschiene allerdings konsequenter, eine Rohstoffbesteuerung für Projekte im ökologischen Bereich einzusetzen als zur Armutsbekämpfung. Vgl. Verf., «Weltarmut und Ressourcen-Zugang», in: *Analyse und Kritik* 19 (1997), S. 242–254.

eine Größenordnung von 1300 Milliarden US-Dollar pro Tag erreicht haben.⁴⁵

Eine Bemerkung zum Schluß: Es gibt zwei weitere, bislang unerwähnt gebliebene Formen und Möglichkeiten, einen erheblichen Teil der Kosten des eigenen Konsums bzw. des eigenen Lebensstils zu externalisieren. a) Unsere Generation lebt gegenüber den zukünftigen Generationen sozusagen auf Pump.⁴⁶ b) Das explosive Wachstum des Nahrungsmittel- und Ressourcenbedarfs geht auf die Rechnung der übrigen biologischen (pflanzlichen wie tierischen) Arten.

Der Einbezug aller heute lebenden Menschen (inklusive der Marginalisierten) in das Konzept einer Gemeinschaft moralisch handelnder Vernunftwesen fällt trotz der genannten Schwierigkeiten immer noch leichter als der Einbezug auch der zukünftigen Generationen in die moralische Gemeinschaft. Anders als mit den zukünftigen Generationen, stehen wir mit unseren Zeitgenossen immerhin – real oder potentiell – in einem komplexen Interaktionszusammenhang.

Am schwersten fällt es, eine moralische Verpflichtung gegenüber außermenschlichen Arten zu begründen. Anhänger einer biozentrischen Ethik verlangen, daß wir die außermenschlichen Lebewesen nicht nur als Ressourcenlieferanten bzw. Konkurrenten um Ressourcen, sondern auch als eine Art Kooperationspartner betrachten und entsprechend behandeln. Es lassen sich im wesentlichen zwei Typen einer biozentrischen Ethik unterscheiden: Eine im strikten Sinn – für sie steht etwa Albert Schweitzers Appell an die *Ehrfurcht vor dem Leben* – und eine weniger restriktive, derzufolge das Schutzgebot sich nicht auf alle Lebewesen, sondern auf Interaktionsnetze zwischen Lebewesen (Ökosysteme) und auf die Vielfalt der Akteurgruppen (Biodiversität) bezieht. Eine «Partnerschaft mit der Natur» kann dann entstehen, wenn wir Ökosysteme und biologische Arten nicht bloß als Ressourcen-, Nahrungs- oder Genlieferanten betrachten und sie entsprechend instrumentalisieren, sondern wenn wir sie, in Anlehnung an die zweite Formel des Kategorischen Imperativs, so behandeln, als wären sie immer auch «Zwecke an sich».⁴⁷

45 M. UL HAQ/I. KAUL/I. GRUNBERG (eds.), *The Tobin Tax. Coping with financial volatility*, New York – Oxford 1996.

46 Allein die Bewachung und Betreuung der anfallenden nuklearen Abfälle wird noch unsere Kindeskinde in Atem halten.

47 Vgl. A. SUCHANTKE, *Partnerschaft mit der Natur. Entscheidung für das kommende Jahrtausend*, Stuttgart 1993.

Je nachdem, wie weit wir den Begriff der Kooperation fassen, ist auch das dazu gehörige Feld der Ermöglichungsbedingungen für die Erhaltung kooperativer Beziehungen entsprechend enger oder weiter. In unserer Epoche des beschleunigten globalen Wandels spricht alles dafür, daß wir diesen Begriff so weit wie möglich fassen.

